

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RA5

Nur per E-Mail an:
RA5@bmjv.bund.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

16.06.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Stand: 22.05.2026

Geschäftszeichen: 380900#00008#0006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Verbändeanhörung und nehmen hiermit zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Der Zugang zu diesem Freien Beruf ist nicht reguliert, die Berufsbezeichnungen sind nicht geschützt. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Entwurfs ist es, durch Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern sowie Richterinnen und Richter für die Dynamik und die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Betroffenen zu sensibilisieren. Des Weiteren sieht der Entwurf auch eine Änderung im Eherecht vor, die dem berechtigten Bedürfnis von Gewaltopfern Rechnung trägt, eine mit dem Gewalttäter eingegangene Ehe möglichst schnell zu beenden. Daneben

enthält das Vorhaben Änderungen, um den Schutz und die Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren weiter zu verbessern und veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Schließlich sollen Verfahrensabläufe an verschiedenen Stellen vereinfacht und beschleunigt werden, insbesondere solche nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen. Zudem wird durch eine Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) unter anderem eine alternative Möglichkeit zum Nachweis der für die allgemeine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse vorgesehen, um die bestehenden Prüfungsämter bis zu dem erforderlichen Aufbau weiterer Prüfungsämter zu entlasten.

In unserer **Stellungnahme** nehmen wir ausschließlich Bezug auf die Aspekte, die Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. das Dolmetschen und Übersetzen in familiengerichtlichen Verfahren bzw. zur Stärkung von Opfern häuslicher Gewalt betreffen.

Wir begrüßen die umfassenden Bemühungen zur Stärkung von Opfern häuslicher Gewalt ausdrücklich. Ebenso sehr begrüßen wir das Bemühen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, seit der letzten GDolmG-Änderung weiter nach Lösungen zu suchen bzw. solche vorzuschlagen, wie die Situation der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher unter Wahrung höchster, weil gerechtfertigter Qualitätsanforderungen gelöst werden kann.

Zu den Inhalten bezüglich der Stärkung von Opfern häuslicher Gewalt

1. **Übernahme bzw. Erstattung von Dolmetsch- und Übersetzungskosten für Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistände, Vormünder und Betreuer, Pflegepersonen**
2. **Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten bei Kommunikationssituationen bei der Polizei**
3. **Unterbringung von Kindern und Jugendlichen**
4. **Unterbringung von Opfern häuslicher Gewalt**

Zu Artikel 9 Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

5. **§ 3 Abs. 2 S. 1 und 3 GDolmG-E: einschlägige Hochschulabschlüsse**
 - a. „entspricht“
 - b. „Dolmetscherprüfung“
6. **§ 13 i. V. m. § 3 Abs. 3 GDolmG-E: auf 5 Jahre befristeter qualitätssichernder Bestandschutz**
7. **Weiterer Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem GDolmG**
 - a. **Ausbau des Prüfungsangebots in den Bundesländern**
 - b. **Verlängerung der allgemeinen Beeidigung (§ 7 Abs. 1 GDolmG)**
 - c. **Persönliche Ladung und vorrangige Heranziehung**
 - d. **Verpflichtung**

Zu den Inhalten bezüglich der Stärkung von Opfern häuslicher Gewalt

Die Rechtslage in Bezug auf die Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten ist ein unüberschaubarer Flickenteppich. Die einzelnen Regelungen mögen in sich konsistent sein bzw. einer gewissen juristischen Logik folgen. Aus einer personenzentrierten Betrachtungsweise heraus – und um nichts anderes kann es bei der Stärkung von Opfern häuslicher Gewalt gehen – sind diese mehr als lückenhaft.

Aus Opfersicht ist der Faktor Geld gerade bei häuslicher Gewalt relevant: Eine weit verbreitete Form der Machtausübung ist das vollständige finanzielle Abhängigmachen des Opfers; Täter (und Täterinnen) verhindern eine Erwerbstätigkeit, den Zugriff auf Konten und damit das freie Verfügen über eine Geldquelle; die betroffenen Frauen (und Männer) besitzen dann de facto keine eigenen Mittel, aus denen sie eine Unterstützung gleich welcher Form bezahlen könnten.

1. Übernahme bzw. Erstattung von Dolmetsch- und Übersetzungskosten für Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistände, Vormünder und Betreuer, Pflegepersonen

Es ist zu prüfen, inwiefern die Dolmetsch- und Übersetzungskosten bei Vorgesprächen von Verfahrenspflegern und Verfahrensbeiständen mit Opfern häuslicher Gewalt bzw. deren Angehörigen, wenn sie nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, erstattet werden. Die Kostenerstattung nach Gerichtskostengesetz bezieht sich lediglich auf die Verhandlung selbst.

Es ist zu prüfen, inwiefern Dolmetschkosten für Pflegepersonen, sofern sie nicht die Sprache der zu pflegenden Person beherrschen und letztere nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig ist, übernommen werden.

Wenn die größere Reform der Vergütung von Betreuerinnen, Betreuern und Vormündern in der letzten Legislaturperiode gescheitert ist und nun stockt, so sind ihnen dennoch – und analog zu den Verfahrensbeiständen – die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in vollem Umfang zu erstatten.

2. Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten bei Kommunikationssituationen bei der Polizei

Das Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt ist hoch. Die Bereitschaft eines Opfers häuslicher Gewalt zu einer Anzeige bei der Polizei ist meist gering. Wenn dann noch die Sprachbarriere hinzukommt sowie Kosten, um selbst eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zu bezahlen (s. o.), ist davon auszugehen, dass der Vorfall nicht angezeigt wird. Wir erfahren immer wieder, dass Personen, die nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, von Polizistinnen und Polizisten abgewiesen werden, wenn sie eine Anzeige, auch bei häuslicher Gewalt, erstatten wollen, sofern sie nicht selbst „jemanden mitbringen“, der Verständigung herstellt.

Aktuell werden Kosten für Sprachmittlung übernommen, wenn die Polizei selbst oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermittelt. Damit Ermittlungen überhaupt

aufgenommen werden können, muss aber zunächst ein Vorfall gemeldet bzw. eine Anzeige erstattet werden. Es ist daher zu prüfen, inwiefern bei Anzeigen durch Opfer oder Zeuginnen und Zeugen eine Regelungslücke besteht, die dann auch zu schließen ist.

3. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz der Gesellschaft und des Rechts. Wenn Kinder und Jugendliche woanders untergebracht bzw. vom Jugendamt in Obhut genommen werden, besteht enormer Kommunikationsbedarf. Es ist sicherzustellen, dass die Kommunen mit ausreichend Mitteln für die Inobhutnahme ausgestattet sind. Dies schließt Mittel für eine qualifizierte (!) Verdolmetschung bzw. Übersetzung relevanter Dokumente ein.

Gleiches gilt für alle Kommunikationssituationen mit dem Jugendamt, insbesondere auch Hilfeplangespräche.

Beauftragung oder Vergabeverfahren über Agenturen, bei denen die Dolmetscherinnen und Dolmetscher dann für rund 25 € pro Stunde „helfen“, lehnen wir ausdrücklich ab. Ermöglicht wird dies durch § 14 JVEG (Vereinbarung der Vergütung): Alle Verwaltungsverfahrensgesetze verweisen für die Bezahlung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern direkt oder indirekt auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, in dem alle Honorarsätze und zu erstattenden Auslagen geregelt sind (§ 8 JVEG, Grundsatz der Vergütung). Allerdings können mit § 14 JVEG auch Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, die diese gesetzlich verankerten Sätze unterschreiten.

Wir fordern daher die Abschaffung von § 14 JVEG.

4. Unterbringung von Opfern häuslicher Gewalt

Gleiches gilt für die Unterbringung von Opfern häuslicher Gewalt in Schutzhäusern.

Zu Artikel 9 Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

5. § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 GDolmG-E: einschlägige Hochschulabschlüsse

Wir begrüßen, dass unser Vorschlag aus dem Gesetzgebungsverfahren zum E-Akten-Gesetz 2025 aufgegriffen wurde und so die einschlägigen Hochschulabschlüsse – die eben nicht nur aus einer einzelnen Prüfung bestehen, sondern denen eine mehrjährige universitäre Ausbildung vorangeht – als alternative Anforderung an die Qualifikation von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern aufgenommen werden soll.

In der konkreten Ausgestaltung sind uns zwei Formulierungen aufgefallen, die zu Verständnisschwierigkeiten oder unterschiedlicher Auslegungen führen könnten:

a) „entspricht“

Uns stellt sich die Frage, inwiefern an beiden Stellen „entsprechen“ das geeignete Verb ist, um die einschlägigen Hochschulabschlüsse als den Staatlichen Prüfungen ebenbürtige Anforderung zu bezeichnen bzw. die konkrete Definition eines einschlägigen Hochschulabschlusses festzulegen. Alternativ könnten etwa „gleichwertig sein“ oder „gleichgestellt sein“ in Betracht kommen.

Allgemeinsprachlich ist der Unterschied zwischen diesen Verben womöglich minimal. Wir bitten um Prüfung, wie sich dies in der Rechtssprache verhält.

Vermieden werden soll jedenfalls, dass die Prüfungsnachweise der Universitäten doch wieder erst von einer staatlichen Stelle als solche anerkannt werden müssen, also ein eigenes Verfahren dazu ausgelöst werden muss, das Dolmetscherinnen und Dolmetscher, aber auch die Verwaltung belastet und wertvolle Zeit kostet. Ziel muss es sein, dass die Prüfungsnachweise direkt den beeidigenden Stellen vorgelegt werden können.

b) „Dolmetscherprüfung“

In der Translationswissenschaft und in der Branche werden Komposita meist mit Dolmetsch- gebildet, nicht mit Dolmetscher- (analog: Übersetzungs- statt Übersetzer-). Dies mag unter Umständen als Argument für oder gegen inklusive Sprache gewertet werden, bei der Definition von Qualifikationsanforderungen könnte dies missverständlich sein: Bei den damaligen Diplomprüfungen wie bei den heutigen Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen wird nicht eine Person geprüft, sondern deren Kompetenz in einem klar definierten Bereich. Sprachlogisch muss es also Dolmetschprüfung heißen. Zu Verwirrung oder gar Ablehnung könnte dies dann führen, wenn in den universitären Unterlagen – Urkunde, Zeugnis, Prüfungsbescheinigung, Transcript of Records usw. – Dolmetschprüfungen aufgelistet sind, als Voraussetzung aber Dolmetscherprüfungen definiert sind. Daher würden wir eine entsprechende redaktionelle Änderung sehr begrüßen.

6. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 3 GDolmG-E: auf 5 Jahre befristeter qualitätssichernder Bestandschutz

Für die Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für ein Sprachenpaar beeidigt waren, soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, für 5 Jahre ab Inkrafttreten dieser Regelung keinen Nachweis für die geforderten Fachkenntnisse zu erbringen. In der Begründung auf Seite 80 wird diese Regelungsabsicht konkretisiert: „Es gilt ferner nur für die zu beeidigende Sprache, nicht für die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache.“

Unserem Verständnis nach ist die für den Gesetzeswortlaut vorgeschlagene Formulierung mindestens leicht zu überlesen und birgt Verständnisschwierigkeiten; zumal unter www.gesetze-im-internet.de nur der Gesetzeswortlaut, ohne die zugehörigen Begründungstexte, veröffentlicht wird. Daher regen wir an, zu überprüfen, inwiefern die Formulierung in Absatz 3 entweder nachgeschärft werden kann oder der Bezug auf den konkreten Nachweis präziser gefasst werden könnte (etwa auch durch syntaktisch-strukturelle Änderungen in Absatz 2 Satz 1 GDolmG).

Inhaltlich begrüßen wir diesen Regelungsvorschlag, ist er doch eine Möglichkeit, den Bundesländern mehr Zeit für die Ausweitung des Prüfungsangebots zu gewähren und gleichzeitig schrittweise die Anforderungen für eine allgemeine Beeidigung anzuheben. Dies gilt erst recht für solche Sprachen, für die noch keine Staatliche Dolmetschprüfung angeboten wird oder nur selten oder der Zulauf die Kapazitäten schon länger übersteigt.

Da vor der Verabschiedung des GDolmG in vielen Bundesländern schon seit längerer Zeit der Nachweis über Rechtssprachkenntnisse für eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht erforderlich war, dürften die meisten der regelmäßig Aktiven diese Anforderung erfüllen – sei es, weil dies bereits für ihre Beeidigung erforderlich war, sei es, weil sie diese Kenntnisse im Rahmen ihrer persönlichen Fortbildung erworben haben bzw. haben überprüfen lassen.

Gleichzeitig könnte diese Lösung als eine Art Härtefallregelung betrachtet werden: Seit das GDolmG 2019 beschlossen wurde, werden – bis zur Verabschiedung dieses Gesetzgebungsvorhabens – bereits mindestens 7 Jahre vergangen sein; bei einer Verabschiedung Ende 2026 würde die Beeidigung nach Landesrecht bis Ende 2031 gelten. Damit müsste auch den Rufen derer gerecht geworden sein, die vor 7 Jahren kurz vor dem Ruhestand waren, weil dann de facto eine „sukzessive Übergangsfrist“ von 12 (!) Jahren gegolten haben wird.

Im Übrigen begrüßen wir die Tatsache, dass diese Verlängerung 5 Jahre beträgt, also denselben Zeitraum wie die Befristung der allgemeinen Beeidigung nach § 7 Abs. 1 GDolmG; ein abweichender Kulanzzeitraum würde vermutlich eher Verwirrung stiften bzw. stiege bei unterschiedlichen Intervallen die Fehlerwahrscheinlichkeit oder Bearbeitungszeit bei den beeidigenden Stellen.

Bei der Umsetzung in Nordrhein-Westfalen ist darauf zu achten, dass die dortigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, deren nach Landesrecht befristete Beerdigung ab 2023 bereits abgelaufen ist, und die aufgrund fehlender Nachweise noch nicht nach GDolmG beedigt werden konnten, von dieser Kulanzregelung im GDolmG auch tatsächlich Gebrauch machen können.

7. Weiterer Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem GDolmG

In Zusammenhang mit dem GDolmG besteht für eine volle Wirksamkeit weiterer Regelungs- bzw. Anpassungsbedarf:

a) Ausbau des Prüfungsangebots in den Bundesländern

Die Einführung des GDolmG ist von Juli 2021 auf Januar 2023 verschoben worden; Grund war, den Bundesländern mehr Zeit für ihre Vorbereitung zur Umsetzung zu geben. Entsprechend wurde auch die Übergangsfrist für die Nachqualifizierung derjenigen, die bereits nach Landesrecht allgemein beedigt waren, verschoben oder verlängert, von Ende 2024 auf Ende 2026 und zuletzt auf Ende 2027. Der volle Nachweis über die fachliche Kernkompetenz – das Dolmetschen – soll nun erneut um 5 Jahre nach hinten rücken.

Grund für diese Verschiebungen und Verlängerungen war und ist vor allem der Ausbau der Kapazitäten der bestehenden Staatlichen Prüfungsstellen bzw. deren Überlastung und auch der Aufbau Staatlicher Prüfungsstellen in weiteren Bundesländern. Seit 2019 ist diesbezüglich praktisch nichts passiert.

Ursprünglich war nie gedacht, dass in allen Bundesländern Staatliche Prüfungen Übersetzen/Dolmetschen/Gebärdensprachdolmetschen für alle Sprachen angeboten würden; vielmehr wurde darauf vertraut, dass die Sprachen mit viel Bedarf an vielen oder allen Prüfungsstellen angeboten werden und sich weitere Sprachen über die Prüfungsstellen verteilen. Es wäre gesetzgeberisch und organisatorisch ein Leichtes, an einer bestehenden Prüfungsstelle weitere Prüfungssprachen anzubieten. Aber warum soll in einer seit Jahren andauernden Bedarfsphase zum Beispiel das Saarland aus seinem Budget Prüfungen für den Bedarf im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen finanzieren?

Wir erkennen an, dass aufgrund der massiven Herausforderungen der letzten Jahre – von der Corona-Pandemie zu geopolitischen Krisen und deren Auswirkungen in Deutschland – und vor dem Hintergrund von Klimawandel, Digitalisierung und demografischem Wandel die politischen Prioritäten woanders als bei einem Nischenthema wie den Staatlichen Prüfungen Übersetzen/Dolmetschen/Gebärdensprachdolmetschen liegen. Gleichzeitig ist es uns unbegreiflich, wie – allein aus föderalen Nickerigkeiten – der Rechtsstaat sehenden Auges gegen die Wand gefahren wird, wenn das Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr für alle gewährleistet werden kann und das Funktionieren der Justiz gefährdet wird.

Es ist nachvollziehbar, dass in Zeiten knapper werdender öffentlicher Kassen sehr genau geschaut wird, welche föderale Ebene was regelt bzw. was bezahlt und

welches Ressort wofür zuständig ist. Uns ist aber unverständlich, warum hierfür die Bundesländer – untereinander aber auch innerhalb der eigenen Zuständigkeiten – offensichtlich keine Lösung finden wollen. Dies ist schlicht nicht vermittelbar.

b) Verlängerung der allgemeinen Beeidigung (§ 7 Abs. 1 GDolmG)

Nach Ablauf von 5 Jahren ist die allgemeine Beeidigung auf Antrag zu verlängern:

„Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen.“ Dies sind:

- „1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist“.

Wir fordern zusätzlich die Einbeziehung von § 3 Absatz 3 Nummer 4 GDolmG in die Liste der als aktuelle Nachweise beizufügenden Unterlagen für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung, nämlich:

- „4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.“

Bereits bei der Erhöhung der Honorare nach JVEG zu 2021 waren einzelne Gerichte dazu übergegangen, diese Honorarerhöhungen nicht mitzutragen, sondern Rahmenvereinbarungen gemäß § 14 JVEG zu den vorher gültigen JVEG-Sätzen zu schließen. Wir beobachten dieselbe Maßnahme nach der JVEG-Honorarerhöhung zu Mitte 2025 und auch im laufenden Jahr. Da leider nicht zu erwarten steht, dass zur nächsten JVEG-Honorarerhöhung diese Gerichte alle Rahmenvereinbarungen aufkündigen und wieder zum dann gültigen Satz zurückkehren werden, ist es mit Blick auf die Resilienz der Justiz unerlässlich, dass Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, um nicht erpressbar zu sein.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass § 14 JVEG ersatzlos gestrichen werden muss.

c) Persönliche Ladung und vorrangige Heranziehung

Die hohen einheitlichen Standards für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher erreichen nur dann ihren Zweck, wenn in den Verfahren entsprechend fachlich und persönlich geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch tatsächlich herangezogen werden. Dieses Erfordernis erstreckt sich auf das gesamte Verfahren einschließlich (auch polizeilicher)

Ermittlungsverfahren und Vorgespräche etwa mit Verfahrenspflegern und -beiständen.

Die bisher häufig von den Gerichten angewandte Praxis, Dolmetscherinnen und Dolmetscher über Agenturen (auch „Dolmetscherbüros“ genannt) zu bestellen, widerspricht der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2010/64/EU), die sicherstellen soll, dass ausreichend qualifizierte Personen zur Verdolmetschung (und Übersetzung) hinzugezogen werden. Diese vermittelnden Unternehmen, die die Arbeit der Geschäftsstellen der Gerichte übernehmen, können weder über eine nachgewiesene persönliche und fachliche Eignung verfügen, deren Nachweis ihnen auch nicht abverlangt wird, noch beauftragen sie in der Regel bei ihnen angestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit der Leistungserbringung, sondern im Sinne der Untervergabe nach eigenem Ermessen Dritte. Die Ladung über Vermittlungsagenturen hebt so auch die Zielsetzung des GDolmG aus, da nicht selten Personen ohne allgemeine Beeidigung und auch ohne irgendeinen Qualifikationsnachweis unterbeauftragt werden, bei denen dann vor Gericht auf die Möglichkeit der Ad-hoc-Beeidigung zurückgegriffen werden muss. Oder die – im Auftrag der Agentur oder auch aus Unwissenheit über die rechtlichen Bestimmungen – bejahen, wenn das Gericht nach der allgemeinen Beeidigung fragt; sodass Urteile angefochten und Verfahren erneut geführt werden müssen (exemplarisch dazu die BGH-Beschlüsse vom 09.09.2024 (2 StR 31/23) und vom 19.12.2024 (2 StR 389/24)). Dies führt zu einer erheblichen zeitlichen Belastung der Gerichte und zu erhöhten Kosten, die durch notwendige Überprüfungen verursacht werden. Nicht umsonst ist etwa in Österreich im äquivalenten Sachverständigen- und Dolmetschergesetz ein explizites Vermittlungsverbot verankert (§ 14 Ziffer 4 SDG).

Außerdem führt diese Praxis zu einer Deprofessionalisierung im Gerichtsdolmetschen: Wenn Geschäftsstellen Agenturen beauftragen, werden dieselben Sätze abgerechnet, wie wenn eine Gerichtsdolmetscherin oder ein Gerichtsdolmetscher direkt beauftragt worden wäre. Die dem Gericht eingesparte Arbeitszeit (Suche nach und Beauftragung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers, Auftragsabwicklung inklusive Rechnungsprüfung) wird dabei weder kalkuliert noch bezahlt. Andersherum heißt das, dass die Einsparung von Arbeitszeit bei Gericht von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern bezahlt wird, indem ihre Honorare nach JVEG sinken – mindestens die Hälfte des vom Gericht gezahlten Betrags bleibt bei der Agentur. Auch sind Agenturen eher bereit, Rahmenvereinbarungen (deutlich) unterhalb der JVEG-Sätze zu schließen, weil sich ihr Geschäftsmodell erst ab einem gewissen Auftragsvolumen überhaupt rechnet. Im Endeffekt dolmetschen dann nicht (ausreichend) qualifizierte Personen zu Stundensätzen von rund 40 €/h (inkl. Fahrtkosten, Vorbereitung und Umsatzsteuer). Dadurch wird eine Abwärtsspirale bei den Honoraren immer weiter befördert.

Es ist davon auszugehen, dass bei chronisch überlasteten Geschäftsstellen und aufgrund des demografischen Wandels die Beauftragung von Agenturen dennoch stetig zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist das entgegengebrachte Argument der richterlichen Freiheit auch bei der Beauftragung vielmehr ein Wegdelegieren einer hoheitlichen Aufgabe an privatwirtschaftliche Dienstleister aus Mangel an Kapazitäten auf dem Rücken hoch qualifizierter Selbstständiger.

Gleichzeitig muss dafür gesorgt sein, dass Verfahren auch in Sprachen, für die es keine allgemein nach GDolmG beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher gibt, stattfinden können. Eine Streichung der Möglichkeit einer Ad hoc-Beeidigung kann also nicht das Ziel sein. Erforderlich ist daher eine Regelung, nach der vorrangig allgemein Beeidigte zu laden sind.

Bereits seit längerer Zeit sind – in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2010/64 – alle allgemein Beeidigten Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer in der bundesweiten Datenbank www.justiz-dolmetscher.de aufgeführt. Diese ist weiter zu bereinigen, sodass sie ihrer designierten Funktion für die direkte Ladung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern durch die Geschäftsstellen gerecht wird.

Wir fordern zur Einhaltung der in der EU-Richtlinie 2010/64 formulierten Mindestanforderungen eine Anpassung von § 187 GVG mit einem Gebot der vorrangigen Heranziehung äquivalent zu dem von Sachverständigen in § 404 Abs. 3 ZPO und eine explizite Anpassung von § 1 Abs. 1 JVEG. Die Möglichkeit der Ad-hoc-Beeidigung nach § 189 Abs. 1 GVG bleibt unberührt.

d) Verpflichtung

Unabhängig davon, wer Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer beauftragt, tragen diese immer Verantwortung: für die Kommunikation der nichtdeutschsprachigen Person wie für die der deutschsprachigen Person sowie für eine funktionierende Verwaltung, für ein effizientes Gesundheitswesen und den Rechtsstaat – um nur die Einsatzbereiche der öffentlichen Hand zu benennen. Und für das Wissen über Personen, Prozesse und räumliche wie technische Gegebenheiten, das sie im Zuge ihrer Tätigkeit erlangen. In welchem Ausmaß und wie sensibel diese Kommunikationssituationen bzw. dieses Wissen sind oder welcher Schaden dabei entstehen kann, unterscheidet sich selbstverständlich von Auftrag zu Auftrag. Dennoch sind die Berufsbezeichnungen nicht geschützt. Dennoch gibt es – Strafverfahren und einige wenige weitere Kommunikationssituationen ausgenommen – keine allgemeinen formalen Voraussetzungen, um diesen Freien Beruf ausüben zu dürfen. Und selbst diese geschützten Bereiche können durch Ad-hoc-Beeidigungen oder den Verzicht auf bestätigte Übersetzungen umgangen werden. Außerdem ist bei Beauftragung über Vermittlungsagenturen in aller Regel nicht transparent oder nachvollziehbar, wer mit welcher Qualifikation beauftragt wird.

Selbstverständlich gehen die meisten Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer mit ihrer Verantwortung korrekt um, lassen sich

nichts zuschulden kommen, halten sich an vertragliche Vereinbarungen, und Verbandsmitglieder unterwerfen sich freiwillig der jeweiligen Berufs- und Ehrenordnung (die des BDÜ ist unter <https://bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung> abrufbar). Aber wenn es Korruption und Kriminalität in anderen Berufen, auch sensiblen, grundsätzlich geben kann, dann wohl auch unter Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern. Gleiches gilt für nachrichtendienstliche Tätigkeiten für andere Staaten, ein Misstrauen, das insbesondere unserem Berufsstand seit Jahrhunderten entgegenschlägt. Zumal Aufträge in vielen sensiblen Bereichen so schlecht bezahlt werden, dass qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer dort gar nicht tätig sind (s. o.). Einzelne Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sind allein innerhalb eines Monats oder gar einer Woche für viele und viele unterschiedliche öffentliche Stellen, Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, tätig, auch über kommunale, Bundesländer- und Sprengelgrenzen hinweg. Gleichzeitig gibt es keine zentrale „Berufszulassungsstelle“.

Wissend, dass eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) ein erheblicher staatlicher Eingriff in die Rechtsposition der Verpflichteten ist, aber eingedenk der besonderen Verantwortung für die Kommunikation auch von öffentlichen Institutionen und von ihnen Beauftragten und für das daraus entstehende Wissen und deren Schutz, fordert der BDÜ eine allgemeine Verpflichtung für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer: In welcher Formulierung und an welcher Stelle im VerpflG oder in einem anderen, geeigneteren Gesetz diese allgemeine Verpflichtung geregelt werden kann, übersteigt unsere Kompetenz als Nichtjuristinnen.

Diese allgemeine Verpflichtung soll unabhängig vom einzelnen Auftrag bzw. der jeweiligen Institution gelten, also für die gesamte Berufsausübung der allgemein verpflichteten Person für alle öffentlichen Stellen oder deren Beauftragten in Deutschland, gleich welche föderale Ebene oder ob Verwaltung, Sicherheitsbehörden oder Justiz/-vollzug; mindestens jedoch für die Situationen, in denen eine (allgemeine) Beeidigung erforderlich ist und sich darauf berufen wird. Das würde auch die bestehenden Schwierigkeiten umgehen, die dadurch entstehen, dass etwa bei einer Verpflichtung durch ein Gericht – je nach Regelung vor Ort – diese Verpflichtung nur für das verpflichtende Gericht selbst oder nur für das Gericht und die direkt untergeordneten Gerichte im selben Zuständigkeitsgebiet gilt, oder für alle Gerichte im Bundesland. In der öffentlichen Verwaltung dürfte es für alle Betroffenen noch unübersichtlicher sein. Den umfassenden Überblick über die Geltungsbereiche der Verpflichtungen zu behalten, kann jedenfalls nicht weiter die Aufgabe der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sein, noch die Aufgabe derjenigen, die für oder im Auftrag der öffentlichen Stellen solche beauftragen.

Das Procedere für die Verpflichtung selbst bleibt unverändert zum geltenden. Wir gehen von den folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (ältere Verpflichtung durch das Landgericht Berlin) aus:

§ 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94-97, 101	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, Nebenfolgen,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung,
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 154	Meineid,
§ 155	Eidesgleiche Bekräftigung,
§ 161	Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt,
§ 201 Abs 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 2013 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332, 335	Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	Nebenfolgen.

Alle öffentlichen Stellen oder von diesen Beauftragten müssen also in ihren oder in anderen zentralen Datenbanken vermerken, ob sie bei Beauftragung nach dem Vorliegen einer allgemeinen Verpflichtung gefragt haben oder eine allgemeine Verpflichtung vornehmen.

Sollte nach sorgfältiger Prüfung die Einführung einer allgemeinen Verpflichtung nicht möglich sein, so wäre zu prüfen, ob alternativ eine reduziertere Version einer allgemeinen Verpflichtung eingeführt werden kann. Diese sollte dann zumindest für alle Ämter, Gerichte und den Strafvollzug in ganz Deutschland gelten. Denn eine (allgemeine) Beeidigung ist auch in einigen Bereichen außerhalb des Strafgerichts Voraussetzung für eine Beauftragung. Diese reduzierte allgemeine Verpflichtung könnte meinem laienhaften Verständnis nach im GVG bei der Hinzuziehung von Dolmetschern für Laut- und für Gebärdensprache verankert werden. Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch bei Ad-hoc-Beeidigungen durch das Gericht verpflichtet werden. Für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher könnte eine Verpflichtung durch Verweis auf das VerpflG im GDolmG erfolgen.



Der BDÜ steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung